

Unter Anerkennung der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) nebst deren Anlagen (ZVB-Wasser und „Preisblatt“).

Ausgabe (Bitte nur in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Firma

Privat

Firma / Nachname, Vorname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon-Nr.

Verwendungsort (Baustelle, Grundstück, etc.)

Angabe über den Verwendungszweck und die Entsorgung des entnommenen Wassers:

Bauwasser:

Gartenbewässerung:

Befüllung einer Zisterne, eines privaten Schwimmbeckens, etc.

mit (späterer) Einleitung in den öffentlichen Kanal: Ja Nein

sonstiger Verwendungszweck: _____

Ja Nein

Standrohr-Nummer

Zähler-Stand

Systemtrenner

Ja Nein

Ja Nein

Schlüssel

Eichjahr

C-Anschluss

Neben erforderlichen Reparaturkosten berechnen wir auch die beschädigte Plombe.

Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 30 BNA 0000092161

Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die Stadtkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Bad Neuenahr-Ahrweiler auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut-Name: _____

Bad Neuenahr-Ahrweiler, _____ Datum

Bestimmungen über die Vermietung von Standrohren

(für Bauwasserzähler gelten die AVBWasserV nebst Anlagen)

- Die Wasserversorgung über Standrohre ist nur für Baustellen und sonstige vorübergehende Zwecke gestattet. Neben den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) gelten die „Ergänzenden Vereinbarungen und Erläuterungen“ sowie das jeweilige „Preisblatt“.
- Die Standrohre werden durch das Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vermietet. Ein Anspruch auf Anmietung besteht nicht.
- Mit der Beantragung erkennt der Mieter gleichzeitig die Bestimmungen über die Vermietung von Standrohren an.
- Standrohre dürfen nur im Versorgungsgebiet des Wasserwerkes der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler verwandt werden. Die Weitergabe an Dritte sowie die Benutzung an Leitungen, die nicht zum Rohrnetz des Wasserwerkes der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gehören, ist nicht gestattet.
- Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr spätestens am 16.04., 16.08., 16.12. eines Jahres bei dem Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Ablesung vorzuzeigen. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs sowie der Standrohrmiete erfolgt jeweils am 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres.
- Wird ein Standrohr nicht zum vereinbarten Termin vorgezeigt, ist in jedem einzelnen Fall eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt jeweils 5 % des zu hinterlegenden Sicherheitsbetrags nach Position 10.
- Nach Beendigung der Wasserentnahme ist das Standrohr unverzüglich an das Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zurückzugeben.
- Das Standrohr darf nicht unsachgemäß behandelt und benutzt werden. Insbesondere ist es vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Verunreinigungen und Frost zu schützen. Der Mieter haftet für Schäden aller Art, die durch den Gebrauch des Standrohrs dem Wasserwerk der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler oder Dritten entstehen.
- Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohrs hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Über abhanden gekommene oder über beschädigte Standrohre bezogenes Wasser wird sinngemäß nach § 21 der AVBWasserV berechnet.
- Die Vermietung ist von der Gestellung eines Sicherheitsbetrags abhängig.
- Der Wasserverbrauch, die Standrohrmiete und der Sicherheitsbetrag werden nach dem jeweils gültigen „Preisblatt“ abgerechnet.
- Veränderungen am Standrohr dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Verkehrssicherungspflicht (z. B. mit Leitkegeln, Absperrschranken im Gehwegbereich) und die Absicherung der Wasserentnahmeverrichtung im Bereich des öffentlichen Trinkwasseretzes obliegt dem Mieter. Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen frei zu halten. Etwaige Genehmigungen sind vom Mieter vor der Wasserentnahme einzuholen.

Unterschrift Kunde

Unterschrift Stadtverwaltung